

RS UVS Kärnten 1997/03/20 KUVS-73-74/3/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.1997

Rechtssatz

Wird dem Beschuldigten bescheidmäßig die Verpflichtung auferlegt bis zu einem bestimmten Zeitpunkt Schadholz mit einem Holzanfall von zirka 10 Festmeter zu fällen und zu entrinden bzw sonst in geeigneter Weise bekämpfungstechnisch zu behandeln und erfolgte fristgerecht nur die Fällung des Schadholzes, nicht jedoch eine wirksame bekämpfungstechnische Behandlung, so ist der beschuldigte Waldeigentümer verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at